

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Allen Angeboten, Vereinbarungen und Lieferungen liegen ausschliesslich die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für Wipf AG auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### 2. Angebote, Preislisten

Angebote, Preislisten, Kataloge etc. der Wipf AG enthalten lediglich unverbindliche Richtpreise. Massgeblich sind einzig die im konkreten Fall vereinbarten Preise und Lieferbedingungen.

### 3. Vertragsschluss

Verträge kommen dadurch zu Stande, dass die Wipf AG mittels ihrer Auftragsbestätigung die Bestellung des Kunden akzeptiert. Falls die Auftragsbestätigung nicht der Bestellung entspricht, hat der Kunde sofort zu reklamieren. Unterbleibt eine Reklamation, gilt Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt.

Sollte die Wipf AG ausnahmsweise eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Offerte abgegeben haben, kommt der Vertrag durch das Akzept des Kunden zu Stande. Der Vertragsinhalt entspricht dann der Offerte.

### 4. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. In Rechnung gestellt wird die tatsächlich gelieferte Menge (vgl. Ziffer 9).

Die Preise basieren auf den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Einkaufspreisen für Roh-/Hilfsstoffe, Löhnen, Frachtkosten und öffentlichen Abgaben. Sollten hier nach Vertragsschluss Änderungen eintreten, ist Wipf AG berechtigt, eine entsprechende Berichtigung der Verkaufspreise vorzunehmen.

### 5. Lieferung / Lagerung

Bestellungen mit Bestimmungsort innerhalb der Schweiz werden von der Wipf AG grundsätzlich an den Bestimmungsort ausgeliefert. Falls Bahntransport vereinbart wird, ist die Wipf AG lediglich verpflichtet, die Ware bei der Bahn aufzugeben und die Bahnfracht zu bezahlen.

Im internationalen Verhältnis basiert die Lieferung der Wipf AG auf den Regeln der Incoterms 2010, soweit die vorliegenden Lieferbedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

Die Lagerhaltung richtet sich nach der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Dauer. Nach deren Ablauf ist Wipf AG berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und die Ware gegen Entgelt einzulagern.

### 6. Packung

Hüllen, Fallboxen und Einwegpackungen sind im Preis inbegriffen. Spezialkisten, Paletten, Deckbretter usw. werden zu Selbstkosten verrechnet oder nachbelastet, sofern sie nicht bei der Ablieferung zurückgegeben bzw. ausgetauscht werden. Sie werden zum vollen Preis zurückgenommen, wenn sie innert Monatsfrist in einwandfreiem Zustand retourniert werden.

### 7. Lieferzeit

Die Lieferfrist gemäss Auftragsbestätigung gilt lediglich als Richtzeit für die Auslieferung der Ware resp. - im Falle einer Versendung - für die Uebergabe an den Spediteur.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, falls der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

### 8. Verzug der Wipf AG

Rechte aus Lieferverzug können erst nach einer angemessenen Nachfristsetzung geltend gemacht werden. Im Falle von Betriebsstörungen oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen bei Wipf AG, bei Verzug der Zulieferanten der Wipf AG sowie in Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Schadenersatz aufgrund Lieferverzug kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Wipf AG geltend gemacht werden. Der Ersatz mittelbarer Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsstillstand etc.) ist ausgeschlossen. Die Wipf AG ist in allen Fällen zu Teillieferungen berechtigt.

### 9. Mehr- oder Minderlieferung

Bedingt durch den Einsatz von verschiedenen Rohmaterialien behält sich die Wipf AG folgende Toleranzen vor:

ab 20'000 m <sup>2</sup>	10 %
ab 5'000 m <sup>2</sup>	20 %
unter 5'000 m <sup>2</sup>	50 %

### 10. Qualität

Die Wipf AG garantiert die Mängelfreiheit ihrer Produkte nur innerhalb der branchenüblichen Toleranzen.

### 11. Beanstandungen

Mängel, die bei ordnungsgemässer Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen innert 14 Tagen seit Eintreffen der Ware schriftlich gemeldet werden. Versteckte Mängel sind sofort zu rügen. Die Nichteinhaltung dieser Fristen entbindet die Wipf AG von der Gewährleistung.

Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelrüge ist die Wipf AG zu Ersatzlieferung oder Minderwertvergütung verpflichtet. Die Wahl steht der Wipf AG zu. Anspruch auf Schadenersatz besteht nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Wipf AG und beschränkt sich auf den Ersatz unmittelbarer Schäden. Alle übrigen Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

Die Gewährleistungsrechte verirken in jedem Fall sechs Monate nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.

### 12. Druckunterlagen

Von Wipf AG erstellte Entwürfe, Originale, Klischees, Werkzeuge, Präge- und Druckwalzen sowie umfangreiche Musterarbeiten werden zusätzlich verrechnet. Sie bleiben in jedem Fall Eigentum der Wipf AG, welche sie während eines Jahres seit der letzten Auftragsabwicklung aufbewahrt.

### 13. Schutzrechte

Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung gegenüber Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte. Er wird Wipf AG von Ansprüchen Dritter freistellen.

### 14. Empfehlungen und Ratschläge

Empfehlungen und Ratschläge hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten und Behandlung ihrer Produkte erteilt Wipf AG nach bestem Wissen. Da Wipf AG die unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer Kunden nicht überblicken kann, wird für Empfehlungen und Ratschläge keinerlei Haftung übernommen. Insbesondere wird nicht gewährleistet, dass die Waren für die vom Kunden vorgesehene Zweck geeignet sind. In allen diesen Fällen haftet Wipf AG nur nach Abgabe einer schriftlichen Garantie. Die Gewährleistung richtet sich nach Ziffer 11.

### 15. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist innert dreissig Tagen nach Ausstellung rein netto zu bezahlen. Inkasso- oder Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsverzug ist die Wipf AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des mit ihrer Hausbank vereinbarten Kontokorrentkreditsatzes zu verlangen.

Der Kunde ist zur Verrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig oder von Wipf AG anerkannt ist.

### 16. Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Schweizerische Obligationenrecht, im internationalen Verhältnis das Wiener Kaufrecht und - soweit darauf verwiesen wird - die Incoterms 2010.

### 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Volketswil. Gerichtsstand ist Zürich.

Volketswil, Januar 2011